

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ**vom 14. Februar 2005****in der Rechtssache T-406/03 Nicolas Ravailhe gegen Ausschuss der Regionen der Europäischen Union⁽¹⁾****(Beamte — Vorheriges Verwaltungsverfahren — Unzulässigkeit)**

(2005/C 143/66)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-406/03, Nicolas Ravailhe, ehemaliger Bediensteter auf Zeit des Ausschusses der Regionen der Europäischen Union, wohnhaft in Amiens (Frankreich), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. P. Brodsky, gegen den Ausschuss der Regionen der Europäischen Union (Bevollmächtigte: P. Cervilla im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbauer) betreffend eine Klage gegen die Weigerung der für den Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Stelle, ihn wieder in sein Amt und seine dienstlichen Rechte eines Bediensteten auf Zeit des Ausschusses der Regionen der Europäischen Union einzusetzen, und, hilfsweise, auf Schadensersatz hat das Gericht (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten M. Vilaras sowie der Richter F. Dehousse und D. Šváby — Kanzler: H. Jung — am 14. Februar 2005 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 47 vom 21.2.2004.

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ**vom 12. Januar 2005****in der Rechtssache T-268/04 Spa Monopole, Compagnie fermière de Spa, gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)⁽¹⁾****(Gemeinschaftsmarke — Widerspruch — Zurücknahme des Widerspruchs — Erledigung der Hauptsache)**

(2005/C 143/67)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-268/04, Spa Monopole, Compagnie fermière de Spa, mit Sitz in Spa (Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. de Brouwer, E. Cornu, E. De Gryse und

D. Moreau) gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Bevollmächtigter: O. Montalto), andere Beteiligte am Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Cottee Dairy Products Pty Limited mit Sitz in New South Wales (Australien), betreffend eine Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 19. April 2004 (Sache R 148/2002-1) hat das Gericht (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten J. Pirrung sowie der Richter N. J. Forwood und S. Pappasavvas — Kanzler: H. Jung — am 12. Januar 2005 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Hauptsache ist erledigt.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 217 vom 28.8.2004.

Klage der Elisabeth Agne-Dapper u. a. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 21. Januar 2005

(Rechtssache T-35/05)

(2005/C 143/68)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Elisabeth Agne-Dapper, wohnhaft in Schoorl (Niederlande), und 172 andere haben am 21. Januar 2005 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Kläger sind Rechtsanwalt Georges Vandersanden sowie die Rechtsanwältinnen Laure Levi und Aurore Finkelstein.

Die Kläger beantragen,

1. die Klage einschließlich der darin enthaltenen Einrede der Rechtswidrigkeit für zulässig und begründet zu erklären;
2. folglich ihre Ruhegehaltsabrechnungen vom Mai 2004 aufzuheben mit der Folge, dass ein auf die Hauptstadt ihrer Wohnsitzstaaten bezogener Berichtigungskoeffizient oder zumindest ein Berichtigungskoeffizient zur Anwendung gelangt, der die Unterschiede bei den Lebenshaltungskosten an den Orten angemessen widerspiegelt, an denen die Kläger vermutlich ihre Ausgaben bestreiten, und der damit dem Grundsatz der Gleichwertigkeit gerecht wird;
3. der Kommission die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.